

De Lubac zeigt mit aller wünschenswerten Schärfe (und erweist sich hierin als wahrhaft großer Historiker, der Belangloses von Entscheidendem zu trennen vermag), daß Baius und Jansenius einen supra-lapsarischen Optimismus mit einem infra-lapsarischen Pessimismus verbanden (23): Und hier stehen wir freilich schon mitten in jener theologischen Anthropologie, deren Heraufkommen zwar von Urs von Balthasar beklagt, dennoch für die Gegenwart von nicht mehr wegzudenkender Bedeutung ist. Es geht um den Menschen in den Schriften des Baius und Jansenius, dieser von Augustin so sehr faszinierten Männer, von denen der eine das gesamte Werk des Bischofs von Hippo nicht weniger als neunmal, der andere sogar zehnmal durchgegangen hatte, nicht zu sprechen von den anti-pelagianischen Schriften Augustins, die von diesen Theologen beinahe auswendig gelernt wurden. Beide wurden sie verurteilt (Denzinger 1001–1080; 1092–1099; 1291–1321; 1516) und wirkten doch bis ins 19. Jahrhundert weiter; mit Recht kennzeichnet de Lubac ihre Position mit den Worten: „in novo, non autem de novo Testamento“ (50). Paradoxerweise war Augustinus das erste Opfer seiner beiden scharfsinnigen Schüler (328): Durch sie hatte der Augustinismus eine schier unheilbare Wunde empfangen — bis in unsere Tage herauf (9).

De Lubac tut angesichts dieses zweifellos betrüblichen Tatbestandes das einzige, was ihm angemessen ist: Er befragt die Quellen, er läßt Augustinus zu Worte kommen und kann bei diesem Unternehmen freilich auf die scharfen Methoden und gediegenen Vorarbeiten einer Augustinus-Forschung zurückgreifen, wie sie im französischen und belgischen Raum heute in hoher Blüte steht. Von daher wird der sichere Griff verständlich, mit dem de Lubac die entscheidenden Texte des umstrittenen Schrifttums der Spätperiode des doctor gratiae herausgreift, interpretiert und ins rechte Licht rückt (z. B. 59 ff; 74 ff; 114–133). Bei dieser interpretierenden Tätigkeit fällt auf, daß de Lubac keineswegs in jenen Fehler verfällt, der einen allzu engagierten Augustinismus nicht selten kennzeichnet: Ich meine damit die Überzeugung, daß Augustinus „ohnehin“ schon alles vorweggenommen habe, was spätere Zeiten im Denken bewegte; richtig ist vielmehr, daß Augustinus nicht in die moderne Debatte eintritt (73). Das Gegenteil hievon um jeden

Preis „beweisen“ zu wollen, führt zu solch gigantischen Fehlinterpretationen wie jenen des Baius und Jansenius. Ein Beispiel: Jener Unterschied zwischen *adiutorium sine quo non* und *adiutorium quo*, der bei Jansenius eine so große Rolle spielt, daß er von ihm 170mal zitiert wird, erscheint in den Schriften Augustins (auf die Jansenius unausgesetzt rekurriert) ein einziges Mal (62).

Die theologische Anthropologie der Jansenisten ging allemal von der Abstraktion einer *natura pura* aus und geriet von da in den bekannten (pessimistischen) Rigorismus, den man heutzutage gern mit der Spätzeit Augustins identifiziert. Augustinus geht hingegen mitnichten in erster Linie vom Zustand der Unschuld aus (wenn er es tut, so nur um des Kontrastes willen), sondern vom gegenwärtigen Stand des Menschen (86). Hier zeigt sich alsbald, in welchem Maß ein bedachtsam vorgehender Augustinismus ungleich fruchtbarer für die Nachfahren werden kann als ein Denken, das die eigenen Überzeugungen auctoritatis causa in den Schriften des Bischofs von Hippo zu entdecken glaubt.

So bietet de Lubac dem Leser zweierlei: Einmal ein Stück Theologiegeschichte in meisterlich knapper Darstellung, in welchem ein zentraler Topos gegenwärtiger theologischer Spekulation gleichsam angezettelt erscheint, nämlich die Akzentuierung der theologischen Anthropologie und damit freilich auch die Einbettung theologischer Interessen in die geistige Stimmung der sie bedingenden Zeit: Was in der Aufklärung die gebildete Gesellschaft Europas bewegte im Ringen um ein neues Menschenbild, das fand in den Kontroversen der Theologen gewissermaßen verschlüsselt seinen Niederschlag. Der zweite Ertrag des Buches von de Lubac ist ebenso bedeutsam: Führt er doch die streitenden Parteien aus diversen Sackgassen der Schulmeinungen, die nicht selten mit den großen Orden sich deckten (Jesuiten, Dominikaner, Augustiner-Eremiten), ins offene Land der fruchtbaren Spekulation zurück, indem er das mitunter recht unerfreuliche Gezänk der kleineren Geister vor der mächtigen Stimme des alten Kirchenvaters zum Verstummen bringt. Hier wird der gegenwärtigen Theologie ein Weg gewiesen, den zu beschreiten von großem Nutzen sein könnte.

Wien

Adolf Holl

MORALTHEOLOGIE

DREILÄNDERAUSSCHUSS der Vereinigungen des katholischen Buchhandels in Deutschland, Österreich und der Schweiz (Hg.), *Ehe, Familie, Aufklärung*. Literaturverzeichnis Nr. 3. Frankfurt a.M. 1964. DM 3.—, S. 21.—. Die Literatur zu diesen Themen ist lawinenhaft angewachsen. Nicht alles Angebotene entspricht dem heutigen Stand der wissen-

schaftlichen Erkenntnis. Andererseits vertritt manches medizinisch-psychologisch hervorragende Werk eine Grundauffassung von der menschlichen Geschlechtlichkeit und den Möglichkeiten ihrer Erfüllung, die mit dem Menschenbild des Christentums unvereinbar ist. Um so mehr werden die Seelsorger aller Sparten, vom Kaplan und Religionslehrer

bis zum Jugendzieher und Leiter von Familiengruppen, darüber hinaus alle an diesen Grundfragen des menschlichen Lebens Interessierten dankbar für eine Handreichung sein, wie sie in diesem ausführlichen Literaturverzeichnis älterer und neuerer Werke zu den Themen „Ehe, Familie, Aufklärung“ vorliegt.

Im Vorwort heißt es: „Grundsätzlich wurden nur solche Veröffentlichungen aufgenommen, die uneingeschränkt empfohlen werden können.“ Das bezieht sich sicher primär auf weltanschaulich-religiöse Grundhaltung der genannten Schrift. Erstreckt es sich ausnahmslos auch auf die inhaltliche Qualität? Kann man von all diesen Büchern sagen, daß sie dem Ziele dienen, das neuestens auf Weisung der Bischöfe im ganzen deutschen Sprachraum angangen werden soll, nämlich die Erziehung der Christen zum rechten Verständnis und zur wahren Bewältigung der menschlichen Geschlechtlichkeit? Vielleicht müßten in der Bewertung der angezeigten Werke auch aus dieser Sicht noch deutlichere Unterscheidungen gemacht werden. Die Charakterisierung der verschiedenen Bücher ist häufig Zeitschriftenbesprechungen entnommen. Durch eine sachkundige und umfangreiche Unterteilung der einzelnen Hauptthemen ist dafür gesorgt, Buchtitel zu speziellen Fragen rasch zu finden. Wie oft sieht sich der Seelsorger vor die Notwendigkeit gestellt, den um Rat fragenden Menschen aller Altersschichten Buchtitel zu den Themen „Ehe, Familie und Auf-

klärung“ zu nennen oder schon gekaufte Bücher zu qualifizieren! Hier wird ihm das verdienstvolle Literaturverzeichnis gute Dienste tun.

Bodum

Georg Teichtweier

FURGER FRANZ, *Gewissen und Klugheit in der katholischen Moraltheologie der letzten Jahrzehnte*. (188.) Räber-Verlag, Luzern 1965. Kart. DM/sfr. 18.80.

Welch große Rolle das Gewissen im Leben der Menschen spielt, ist allgemein bekannt. Furger zeigt in einer großen Übersicht über deutsche, französische und italienische theologische Werke der letzten Jahrzehnte die Beziehungen zwischen dem Gewissen und der Klugheit auf. Er referiert aber nicht nur, sondern führt zu einer Synthese, in der er auch — in lobenswerter Bescheidenheit — seine eigene Meinung nicht ganz verdeckt. Die Arbeit zeichnet sich aus durch Genauigkeit (hier sei auch das gute Literaturverzeichnis genannt) und Eingehen auf das Anliegen der besprochenen Theologen. Jeder Triumphalismus ist dem Verfasser fremd, der seinen Lesern ad oculos demonstriert, wie eine theologische Diskussion offen, verständnisvoll und sachlich geführt wird. Zwei Dinge sind an dem Buch besonders erfreulich: die wohlthuende Hochachtung des kirchlichen Lehramtes und die Feststellung, daß Furger (der mehr weiß als er schreibt) eine moraltheologische Begabung im besten Sinne des Wortes hat.

Linz/Donau

Karl Böcklinger

KIRCHENRECHT

BENDER LUDOVICUS, *Casus practici de iure matrimoniali*. (VI und 337.) Desclés & Cie. Roma - Parigi - New York - Tournai 1964.

Seit Jahrzehnten ist Bender, Professor für Kirchenrecht an der Dominikaner-Universität in Rom, der Fachwelt nicht bloß durch eine Reihe von Monographien, vor allem des Eherechts, sondern auch durch eine große Anzahl von Beiträgen bekannt, die teilweise als praktische Rechtsfälle in verschiedenen Zeitschriften veröffentlicht wurden. Das Bedürfnis nach Zusammenfassung dieser heute nicht mehr jedem rasch zugänglichen Beiträge war für die Herausgabe des vorliegenden Werkes verantwortlich. An Hand von insgesamt 67 praktischen Rechtsfällen werden die einzelnen Abschnitte des kanonischen Eherechts nach der Stoffeinteilung des Kodex durchgegangen. Bender ist schon zu lange als ein scharfsinniger und nicht an der Oberfläche der Dinge haftender Denker bekannt, als daß dies noch eigens hervorgehoben werden müßte. Freilich fällt auf, daß er im allgemeinen von dem nicht viel zu halten scheint, was sich nicht schon in seinen eigenen zahlreichen Büchern und Schriften findet. Demzufolge beschränkt sich der wissenschaftliche Apparat überwiegend auf die Zitation eige-

ner Werke, und es ist kaum jemals eine zustimmende Bezugnahme auf andere Autoren zu finden, selbst dann nicht, wenn sie doch einiges zum Thema zu sagen gehabt hätten.

Desungeachtet bestechen inhaltlich die Ausführungen des Verfassers zumeist durch Prägnanz und Klarheit. Einige Bemerkungen seien indes gestattet. Zu dem auf S. 26 ff. behandelten Rechtsfall möchte ich der Meinung des Autors nicht beipflichten, daß unter allen Umständen die Brautleute die Pflicht haben, dem das Brautexamen aufnehmenden Pfarrer in foro externo einen Tatbestand zu offenbaren, der zwar ein trennendes Ehehindernis bildet, dessen Bekanntgabe aber die Eheschließung schwer diffamieren würde (Ehebruch mit Eheversprechen), wenn nur die Brautleute entschlossen sind, das Hindernis sonstwie, etwa durch den Beichtvater, beseitigen zu lassen. Unter den geschilderten Umständen sehe ich die zweifellos an sich vorhandene Verpflichtung, Ehehindernisse bekanntzugeben, nur als Verpflichtung des positiven Rechts an. Warum aber hier nicht das Axiom gelten sollte „Lex positiva non obligat cum gravi incommodo“, ist nicht einzusehen.